

2. Die als Entschädigung für ihre bei den ehemaligen Domkapiteln zu Hildesheim, Paderborn und Halberstadt besessenen Pfründen ihnen bewilligte Pension ist aufgehoben.

3. Der Staatsschatz soll für die Verluste, welche er durch die von besagten Grafen von Westphalen bewerkstelligte Wegnahme der sowohl dem Staate, als Unsern Unterthanen, oder der französischen Armee gehörigen Kassen und Effecten, durch die Beschlagnahme eines gleichen Werthes von den Einkünften des Vermögens, welches ihre Familie im Königreiche besitzt entschädigt werden.

Zu diesem Ende soll der Finanzminister, nachdem der Betrag besagter Wegnahme constatirt seyn wird, binnen kürzester Frist die besagten Einkünfte bis zu dem Belaufe des Betrages jener Wegnahme in Beschlag nehmen und in den Staatsschatz abliefern lassen.

4. Unsere Minister sind ein jeder, in so weit es ihn betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decretes, welches in das Gesetzbulletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Unterschieden: Hieronymus Napoleon.

#### Bekanntmachung.

Aus mehreren bei mir eingegangenen Anzeigen habe ich ersehen, daß verschiedene Kassen, Beamte meines Departements die Annahme des Billon, und der Kupfermünze glauben verweigern zu müssen, sobald ihnen bei Summen von 100 bis 500 Frk. mehr als 1 prEt. und bei Summen über 500 Frk. mehr als 2 prEt. von den Elementar, Erhebern in diesen Münzsorten gezahlt werde.

Da nach den gesetzlichen Bestimmungen des königl. Decrets vom 11. Dezbr. 1811 dem Publico frei steht, diejenigen Summen deren Ganzes nicht 32 Centimea überschreitet in Billon, oder Kupfermünze zu entscheiden, und die Elementar, Erheber bei der geringfügigkeit der Summen, welche sie zu empfangen haben, nicht verhindern können mehr als 2 prEt. in dieser Ausgleichungs, Münze zu erheben, so befinden diejenigen Kassenbeamten, die den Elementar, Erhebern die Annahme der über 2 prEt. eingenommenen Billon, und Kupfermünze verweigern, sich im Verthum.

Ich bringe dieses auf Veranlassung eines Schreibens Sr Excellenz des Herrn Finanzministers hierdurch zur Kenntniß des betreffenden Publicums und mache dabei bekannt, daß den Elementar, Erhebern

bei den Ablieferungen ihrer Hebungen nur derjenige Betrag des Billon, und der Kupfermünze über respektive 1 und 2 prEt. von den Kassen abgenommen werden kann, welchen sie erweislich der gesetzlichen Vorschrift zufolge nicht haben zurückweisen oder wies der verausgaben können.

Kassel den 23. April 1813.

Der Staats-Rath/Präsident des Fulda-Departements,  
Reineck.

#### Vorladung der Gläubiger.

I. Sämmtliche Kreditoren, welche sich um Auszahlung der in deposito liegenden Gelder in der Depositsache des nun verstorbenen vor-maligen Amtmanns nachherigen Tribunalrichters Gößel zu Eschwege, gemeldet haben, und welche einen Vorzug vor der sich ebenfalls gemeldeten Gößelschen Wittve zu begründen vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, in dem auf den 17. Juni d. J. bei hiesigem Distrikts-Tribunale angelegten Termine, wegen ihres vermeintlichen Vorzugs das Nöthige zu Protokoll vorzutellen, oder zu gewärtigen, daß sie mit ihrer desfalligen Nothdurft nicht weiter gehört, sondern präkludirt werden. Kassel den 8. April 1813.  
Königliches Distrikts-Tribunal.

#### Verkauf von Grundstücken:

I. Wichdorf Kanton Niedenstein. Auf Betreiben der über den minderjährigen Conrad Daniel Jyllarius zu Sand bestellten Haupt- und Gegenvormünder, Weisbinder Johannes Schminke, und Tagelöhner Michael Reuter zu Sand, and in Folge eines Erkenntnisses königl. Distrikts-Tribunals zu Kassel, wodurch das Familienraths-Gutachten bestätigt worden ist, sollen vor dem unterzeichneten von gedachten Gerichte kommittirten zu Wichdorff wohnhaften Kantons-Notar, sämmtliche dem genannten Minderjährigen zugehörige Grundstücke öffentlich verkauft werden. Die Grundstücke sind folgende: 1) ein Wohnhaus nebst Holzplaz dahinter, zu Sand, zwischen Henrich Siegels Wittve und Conrad Gries gelegen; 2)  $\frac{1}{2}$  Acl. 6  $\frac{1}{2}$  Rt. Erbland auf dem Apfelrode, Lit. G. Nr. 2; 3)  $\frac{1}{2}$  Acl. Lehngarten auf dem neuen Kloster gelegen; 4)  $\frac{1}{2}$  Acl. 4 Rt. dergleichen daselbst. Zum Ausgebot und Zuschlag ist Termin auf Sonnabend den 8. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr nach Sand in die Behausung des Herrn Maire Greising bestimmt worden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden. Die Verkaufsbedingungen können bei dem Kommissair eingesehen werden. Am 23. März 1813.

Vig. Comm. D. Martini,  
Notar.